



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

21. Oktober 2024

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2024/0002-
1501 15214
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
25.09.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike Zier
Ulrike.Zier@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5547
06131 16-2997

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom 25. September 2024 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie erfragen, welche Maßnahmen der Unterbringungsbehörde zur Verfügung stehen, um die Lebenssituation psychisch Kranker nachhaltig zu verbessern.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Zuständigkeit für Unterbringungen ist in § 16 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen vom 15. Oktober 2020 (PsychKHG) geregelt:

„§ 16 Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Unterbringungsverfahrens einschließlich des gerichtlichen Verfahrens anfallenden Aufgaben ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz

oder lässt sich ein solcher nicht feststellen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die behördlichen Maßnahmen hervortritt. Befindet sich die betroffene Person bereits in einer Einrichtung im Sinne des § 14 Abs. 1, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Einrichtung liegt. Für eilige behördliche Maßnahmen ist neben der nach Satz 1 oder Satz 2 zuständigen Behörde auch die Behörde einstweilen zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für diese Maßnahmen hervortritt; in diesem Fall ist die nach Satz 1 oder Satz 2 zuständige Behörde unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 kann sich die zuständige Behörde der Vollzugshilfe der Polizei gemäß dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und der Mitwirkung des Rettungsdienstes gemäß dem Rettungsdienstgesetz bedienen.

(4) Für Maßnahmen im Vollzug der Unterbringung ist die Einrichtung zuständig. Die Einrichtung kann sich dabei der Vollzugshilfe der Polizei gemäß dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bedienen.

(5) Die Befugnisse der Polizei, Personen gemäß den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Gewahrsam zu nehmen, bleiben unberührt. Die Polizei hat die zuständige Behörde unverzüglich über die von ihr getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, soweit diese Personen betreffen, bei denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen.“

Daraus ergibt sich die Aufgabe der Unterbringungsbehörde. Die Unterbringung in einem nach gemäß § 14 Abs. 1 PsychKHG anerkannten Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. einer entsprechenden Hauptfachabteilung ist dementsprechend diejenige Maßnahme, die der Unterbringungsbehörde zur Hilfe und zum Schutz für psychisch erkrankte Menschen zur Verfügung steht, sofern die Voraussetzungen für eine Unterbringung gemäß § 11 PsychKHG erfüllt sind. Der Zweck der Unterbringung ist in § 12 PsychKHG festgelegt und umfasst neben der Gefahrenabwehr auch den Anspruch auf Behandlung. In den §§ 17 und 18 des PsychKHG wird das durchzuführende Verfahren der Unterbringung bzw. vorläufigen Unterbringung festgelegt.

Die Aufgabe der Unterbringungsbehörde beschränkt sich demnach auf die Einleitung und Durchführung von Unterbringungsverfahren. Für Maßnahmen während der Unterbringung ist das jeweilige Krankenhaus zuständig.



Hinweisen möchte ich darauf, dass gemäß § 5 PsychKHG bei den Gesundheitsämtern der Kreis- bzw. Stadtverwaltungen auch der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) verortet ist. Aufgabe des SpDi ist das Anbieten von Hilfen und Unterstützung, damit psychisch erkrankte Personen sowie Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Erkrankung vorliegen, rechtzeitig ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt und psychosozial betreut werden. Die Aufgaben werden in § 5 Absatz 2 PsychKHG konkretisiert.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Zier